Beitragsordnung des Vereins „Lerntherapeutische Förderung in den weiterführenden Schulen in Weil am Rhein“

in der Fassung vom 28.09.2026

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Vereinssatzung die Beitragspflichten der Mitglieder. Sie ergänzt die Satzung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

(1) Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 9 der Satzung des Vereins „Lerntherapeutische Förderung in den weiterführenden Schulen in Weil am Rhein“.

(2) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Mit dem Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung und diese Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(3) Soweit die Satzung abweichende oder weitergehende Regelungen enthält, gehen die Bestimmungen der Satzung vor.

§ 2 Beitragspflicht und Beitragsjahr

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

(3) Bei einem Eintritt während des laufenden Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung. Bereits fällige Beiträge werden nicht erstattet, soweit diese Beitragsordnung oder ein Beschluss des zuständigen Vereinsorgans nichts anderes bestimmt.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag	Hinweise
Einzelmitgliedschaft	30 EUR	Wahlrecht für 1 Mitglied
Familienmitgliedschaft	40 EUR	Wahlrecht für 2 Elternteile
Sozialmitgliedschaft	15 EUR	Wahlrecht für 1 Mitglied

(2) Die Einzelmitgliedschaft umfasst das aktive und passive Wahlrecht für ein anwesendes Mitglied. Die Familienmitgliedschaft umfasst das aktive und passive Wahlrecht für zwei anwesende Elternteile. Das Wahlrecht besteht jeweils nur im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung.

(3) Die Sozialmitgliedschaft kann von Personen in Anspruch genommen werden, die Sozialleistungen beziehen. Der Verein kann einen geeigneten aktuellen Nachweis verlangen. Sie umfasst das aktive und passive Wahlrecht für ein Mitglied nach Maßgabe der Vereinssatzung.

(4) Maßgeblich für die Einstufung ist der am [Stichtag] bestehende Mitgliederstatus. Änderungen, die eine andere Beitragsgruppe begründen, sind dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen und erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4 Fördermitgliedschaften

(1) Fördermitgliedschaften richten sich insbesondere an Unternehmen und Institutionen, die den Verein dauerhaft und regelmäßig unterstützen möchten. Fördermitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht.

(2) Für Fördermitgliedschaften gelten folgende jährliche Mindestbeiträge:

Förderstufe	Mindestbeitrag
Bronze	100 EUR
Silber	250 EUR
Gold	500 EUR
Platin	1.000 EUR

(3) Eine über den jeweiligen Mindestbeitrag hinausgehende Unterstützung ist jederzeit möglich. Die Einstufung erfolgt nach der im jeweiligen Beitragsjahr tatsächlich geleisteten Unterstützung.

(4) Fördermitglieder werden nach ihrer Förderstufe und innerhalb der Förderstufe nach der Höhe ihrer Unterstützung auf der Website und in geeigneten Publikationen des Vereins genannt. Die Würdigung kann Name, Logo und Weblink umfassen. Sie erfolgt als sachlicher Hinweis auf die Unterstützung, ohne besondere werbliche Hervorhebung. Ein Anspruch auf weitergehende Werbung oder eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

(5) Der Verein stellt für Förderbeiträge eine Zuwendungsbestätigung nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften aus, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit eine Zahlung wegen vereinbarter oder tatsächlich erbrachter Werbeleistungen als Sponsoring oder sonstiges Entgelt zu behandeln ist, wird keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt; die Zahlung wird steuerlich und buchhalterisch entsprechend eingeordnet.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. September fällig. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag 14 Tage nach Aufnahme fällig.

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos.

(3) Der Verein informiert über den bevorstehenden Einzug und dessen Fälligkeit spätestens 10 Tage vorher. Die Vorabinformation kann Bestandteil des Aufnahmeantrags, der Beitragsrechnung oder einer anderen Mitteilung sein.

(4) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehen, können dem Mitglied in tatsächlich angefallener Höhe berechnet werden.

§ 6 Spenden

(1) Der Verein nimmt einmalige und wiederkehrende Geldspenden zur Förderung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke entgegen. Spenden begründen keine Mitgliedschaft und vermitteln insbesondere kein aktives oder passives Wahlrecht.

(2) Ab einem Spendenbetrag von 50 EUR stellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dem Verein die hierfür erforderlichen Angaben vorliegen. Auf Wunsch kann eine Bestätigung ausnahmsweise auch für niedrigere Beträge ausgestellt werden.

(3) Bei Zuwendungen bis einschließlich 300 EUR kann gegenüber dem Finanzamt regelmäßig der vereinfachte Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 4 EStDV verwendet werden. Hierfür sind insbesondere die Buchungsbestätigung oder der Kontoauszug sowie der vom Verein bereitgestellte Beleg mit den erforderlichen Angaben zur Steuerbegünstigung aufzubewahren. Der Verein stellt die entsprechenden Informationen, insbesondere Angaben aus dem gültigen Freistellungsbescheid, auf seiner Website bereit.

(4) Eine Zuwendungsbestätigung darf nur für freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung und nur im gesetzlich zulässigen Umfang ausgestellt werden.

§ 7 Ermäßigung Stundung und Befreiung

(1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn die Zahlung für das Mitglied eine besondere Härte darstellen würde. Der Antrag ist zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

(2) Die Entscheidung gilt grundsätzlich nur für das jeweilige Beitragsjahr und begründet keinen Anspruch für Folgejahre.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.

§ 8 Zahlungsverzug

(1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, kann der Verein eine Zahlungserinnerung oder Mahnung versenden.

(2) Für Mahnungen kann eine angemessene Pauschale von 5 EUR erhoben werden, soweit sie die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht übersteigt. Dem Mitglied bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Weitergehende Maßnahmen richten sich nach der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Umlagen und sonstige Zahlungen

(1) Umlagen dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit die Satzung dies vorsieht. Zuständigkeit, Anlass und Höchstbetrag richten sich nach der Satzung und dem jeweiligen Beschluss des zuständigen Vereinsorgans.

(2) Gebühren für besondere Leistungen des Vereins können durch gesonderten Beschluss festgelegt werden, sofern hierfür eine ausreichende Grundlage in der Satzung besteht.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet die für die Beitragserhebung und Zahlungsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzhinweise des Vereins.

§ 11 Beschluss und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde am 00.00.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Sie tritt am 00.00.2026 in Kraft.

(3) Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt nach der Satzung ausschließlich die Mitgliederversammlung.

Weil am Rhein, den 00.00.26

_____ [Name, Funktion]

_____ [Name, Funktion]